

DEHOGA Bundesverband · 10873 Berlin

Frau Bundesministerin
Anja Karliczek
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

DEHOGA Bundesverband
(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen

Datum 5. März 2021

AUSBILDUNG IN HOTELLERIE UND GASTRONOMIE RETTEN! ANGEKÜNDIGTE ÄNDERUNGEN BEIM PROGRAMM „AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN!“ SIND NICHT ZIELGENAU

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

ganz herzlichen Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 18. Dezember 2020 zur letzten Modifizierung des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern!“. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass Ihnen die Stabilisierung des Ausbildungsmarktes auch in diesen unsagbar schwierigen Zeiten ein persönliches Anliegen ist und sind dankbar für Unterstützung der Bundesregierung.

Mit Blick darauf, dass sich jetzt der prognostizierte dramatische Rückgang der Ausbildungsverträge und der Ausbildungsplätze im Gastgewerbe realisiert hat, begrüßen wir grundsätzlich auch die aktuellen Ankündigungen in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“, das Programm „Ausbildungsplätze sichern!“ zu verlängern und weiter auszubauen.

Nach den Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurden in den gastgewerblichen Ausbildungsberufen in 2020 (bis zum Stichtag 30.9.) 24,7 % weniger neue Ausbildungsverträge abgeschlossen als im Vorjahr. Die in der letzten Woche veröffentlichte Studie des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) mit der OECD stellt fest, dass 28 % der gastgewerblichen Unternehmen zum nächsten Ausbildungsjahr 2021/2022 weniger oder gar keine Ausbildungsplätze besetzen wollen. Das IAB befürchtet, dass viele Jugendliche auf der Strecke bleiben, Arbeitslosigkeit als Langzeiteffekt eintritt und der Fachkräftemangel nach der Krise zur Krise wird.

Diese Befürchtung teilen wir und halten ein entschlossenes Gegensteuern im Interesse der Jugendlichen, der Ausbildungsbetriebe und der Zukunftssicherung von Hotellerie und Gastronomie für dringend geboten.

Allerdings müssen wir leider feststellen, dass die sich abzeichnenden Nachjustierungen jedenfalls in Hotellerie und Gastronomie teilweise ihr Ziel verfehlen würden.

Wir bitten dringend um erneute Reflexion und Überarbeitung insbesondere der folgenden beiden für das Gastgewerbe elementar wichtigen Punkte:

1. Lockdown-Sonderzuschuss wird kaum Wirkung entfalten

Die angekündigte Ausgestaltung des neuen Instrumentes des Lockdown-Sonderzuschusses wird dem – richtigen – Ziel, die von den staatlichen Corona-Maßnahmen in besonderem Maße betroffenen Betriebe auch besonders zu unterstützen, nicht im Ansatz gerecht.

Die **Beschränkung auf Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern** führt dazu, dass kaum ein Ausbildungsbetrieb den Zuschuss wird in Anspruch nehmen können. Zwar gibt es im Gastgewerbe nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes 54,2 % Betriebe in der Größenklasse bis fünf Beschäftigte. Die Ausbildungsbetriebe sind jedoch in der Regel größer. Gerade bei diesem Förderinstrument ist auch überhaupt nicht einzusehen, warum es überhaupt eine Größenbeschränkung geben sollte. Denn von den staatlich verordneten Schließungen sind alle davon erfassten Betriebe existenziell und ohne eigenes Verschulden betroffen. Eher ist sogar die Betroffenheit bei größeren Ausbildungsbetrieben stärker, da diese überproportional oft in Großstädten und im Bereich der Businesshotellerie zu finden sind, wo besonders starke Umsatzrückgänge zu verzeichnen sind.

Gerade bei dem Instrument des Lockdown-Sonderzuschusses müsste also, wie ja auch bei der Übernahmeprämie geschehen, auf die Größenbegrenzung verzichtet werden. Zumindest aber muss die erhöhte Größenbegrenzung von 499 Beschäftigten wie bei den anderen Instrumenten des Programms gelten. Die überaus enge Größenbegrenzung ist unlogisch und macht den Zuschuss weitgehend wertlos.

Dazu kommt, dass die **Fördersumme** von einmalig 1.000 € zu gering ist, um eine tatsächliche Hilfe darstellen zu können. Der Lockdown im Gastgewerbe dauert jetzt in den meisten Betrieben bereits seit mehr als sechs Monate und wird nach den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. März 2021 auch noch weiter andauern. Rechnet man also die 1.000 € auf den Monat um, wird die Wirkungslosigkeit dieser Summe überdeutlich. Auch im Vergleich zur Ausbildungs- und zur Übernahmeprämie ist dieser Betrag unverhältnismäßig gering.

2. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei Kurzarbeit funktioniert nicht

Wir begrüßen die Berücksichtigung des DEHOGA-Vorschlags, auch die Vergütung der Ausbilder zumindest in gewissem Umfang zu bezuschussen, wenn diese nicht in die im Betrieb ansonsten geltende Kurzarbeit einbezogen werden. Das wird die Fortführung der betrieblichen Ausbildung in vielen Fällen überhaupt erst möglich machen. Dafür vielen Dank.

Ein elementarer Konstruktionsfehler des Zuschusses, der dieses Instrument massiv entwertet, soll allerdings offenbar überhaupt nicht angepackt werden.

Im Januar 2021 wurden nach Daten der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anlage) 66,5 % aller Anträge und 67,0 % der Anträge im Gastgewerbe abschlägig beschieden. Das sind gut zwei Drittel aller Anträge! An dieser desaströsen Ablehnungsquote dürfen die Konstrukteure der Förderrichtlinie nicht vorbeisehen!

Zwar erfasst die Bundesagentur für Arbeit u.W. die Ablehnungsgründe leider nicht. Jedenfalls für das Gastgewerbe denken wir jedoch nach vielfachen Rückmeldungen unserer Mitglieder die oder zumindest eine wesentliche Ursache ausgemacht zu haben: Und zwar entnimmt die Mehrzahl der Arbeitsagenturen offenbar die Beschäftigtenzahl zur Feststellung der mindestens 50 %-igen Kurzarbeit im Betrieb der Kurzarbeitsanzeige, in der auch die **Minijobber** angegeben werden.

Diese Berechnungsgrundlage ist sachwidrig, denn Minijobber sind niemals Kurzarbeitergeld-berechtigt und können somit den Umfang der Kurzarbeit im Betrieb auch weder nach oben noch nach unten beeinflussen. Doppelt bestraft werden so Branchen mit vielen geringfügig Beschäftigten, von denen viele ohnehin schon durch die Lockdowns unverschuldet betroffen sind. Besonders bestraft werden dabei genau die Betriebe, die ihre Minijobber in der Corona-Krise nicht entlassen haben, sondern Anstrengungen unternehmen, diese durch die schwierige Zeit hindurch zu halten. Das kann und darf – unabhängig davon, ob man Minijobs generell für ein sinnvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument hält oder nicht - nicht ernsthaft gewollt sein.

Die Ermittlung des 50-Prozent-Quorums muss sich also an 50 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten orientieren. Diese Berechnungsgrundlage ist auch nicht mit größerem Aufwand verbunden, denn die Beschäftigten sind im monatlichen Kurzarbeitsantrag aufgeführt. Und zwar in dem für die Zuschussprüfung relevanten jeweiligen Kalendermonat, nicht in einer Kurzarbeitsanzeige, die u.U. Monate zurückliegt und gar nicht mehr dem aktuellen Beschäftigtenstand entspricht.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

wir bitten Sie dringend, unsere Argumente vor der Beschlussfassung im Kabinett und vor der nächsten Sitzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zu würdigen. Wie Sie ja wissen, ist das Gastgewerbe für die Sicherung seiner Fachkräftebasis auf die duale Ausbildung angewiesen und der Blick auf das kommende Ausbildungsjahr erfüllt uns angesichts der Auswirkungen der Coronakrise auf unsere Branche mit größter Sorge.

Lassen Sie uns gemeinsam kämpfen, um Ausbildung in der Branche der Gastlichkeit zu sichern!

Mit freundlichen Grüßen



Guido Zöllick
Präsident



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin

Anlage